

[LSG-Verordnung vom 17.10.1967 - HI-S6 „Gall-, Finken- u. Lerchenberg“; HI-S8 „Klingenberg“; HI-S9 „Steinberg auf dem Kreisgebiet“; HI-S12 „Giesener Berge und Teiche“]

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. 9. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 911) in Verbindung mit § 51 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Hildesheim-Marienburg – untere Naturschutzbehörde – in Hildesheim mit grüner Farbe eingetragenen, in dem anliegenden Verzeichnis Nr. 1 bis 44 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Hildesheim-Marienburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte und aus einer genauen Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete, die dieser Verordnung beigefügt ist, ergibt, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte und der genauen Grenzbeschreibungen befinden sich bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege – in Hannover und dem Regierungspräsidenten in Hildesheim – höhere Naturschutzbehörde.

§ 2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) Folgende Vorhaben und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln, und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art außerhalb der behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Plätze und Flächen;
- e) ungebührliches Lärmen;
- f) das Waschen von Kraftfahrzeugen.

(2) Ausnahmegewilligungen von den Verboten des Abs. 1 können erteilt werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

§ 4

(1) Der vorherigen Erlaubnis bedürfen:

- a) die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch;
- b) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das G e s t a t t e n des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19.4.1960 (Nieders. GVBl. S. 23), ferner das Zelten und Lagern sowie das Wohnen in Wohnwagen und anderen Fahrzeugen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
- d) die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insbesondere von Schienen- und Seilbahnen und Freileitungen;
- e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
- f) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt;
- g) die Beseitigung oder Veränderung von Teichen, Tümpeln und Wasserläufen, von landschaftlich bedeutsamen Findlingen und sonstige erdgeschichtlichen Erscheinungen;
- h) die Anlage und Erweiterung von Abschütthalde, Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Baggereibetrieben oder sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betriebe des Lagerstättenabbaues) einschließlich der Aufstellung von Schürferäten.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in dem § 2 genannten schädigenden Wirkungen herbeiführen.

§ 5

Ausnahmegewilligungen (§ 3) und Erlaubnisse (§ 4) können mit Auflagen, Bedingungen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, sofern der Zweck der §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes dieses erfordert.

§ 6

(1) Unberührt bleiben die bisher ausgeübten Rechte und behördlich zugelassenen Maßnahmen.

(2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich der Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Bedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Erwerbsfischerei werden aufgrund dieser Verordnung keinen Einschränkungen unterworfen. Landwirtschaft in diesem Sinne sind die in § 146 Bundesbaugesetz aufgeführten Betätigungen.

(3) Unberührt bleiben ferner aller Maßnahmen auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Niedersächsischen Straßengesetzes.

§ 7

(1) Zuständigkeit für die Ausnahmegewilligung und die Erlaubnis ist der Landkreis als untere Naturschutzbehörde, bei Vorhaben auf bundes- und landeseigenen Grundstücken, mit Ausnahme von § 3 (1) e) und f) der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde.

(2) Durch die Ausnahmegewilligung und die Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 8

§ 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 21, 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

(2) Die zwangsweise Durchsetzung der Verbote dieser Verordnung erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89).

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung des Landkreises Hildesheim-Marienburg zum Schutze von Landschaftsteilen vom 15.10.1960 (veröffentlicht im „Öffentlichen Anzeiger“ für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim-Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) sowie die 1. Nachtragsverordnung zu dieser Verordnung vom 1. Juli 1963 (veröffentlicht im „Öffentlichen Anzeiger“ für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim-Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) außer Kraft.

Hildesheim, den 17. Oktober 1967

**Landkreis Hildesheim-Marienburg
als untere Naturschutzbehörde**

G r o b e K i p k e r
Landrat Oberstadtdirektor

[LSG-Verordnung vom 17.10.1967 - HI-S6 „Gall-, Finken- u. Lerchenberg“; HI-S8 „Klingenberg“; HI-S9 „Steinberg auf dem Kreisgebiet“; HI-S12 „Giesener Berge und Teiche“]

Anlage zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg vom 17. Okt. 1967

Grenzbeschreibungen der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Hildesheim-Marienburg

[...]

Lfd. Nr. 13 Landschaftsschutzgebiet: **Haseder Busch**
 Messtischblatt: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Hasede, Klein Giesen

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Hasede mit Ausnahme der Parzellen: 67, 68, 69, 51, 52, 53, 55/1, 56, 57 und das nördliche Stück der Parzellen 50/1 und 3/1 bis zur Verlängerung der Südgrenze der Parzelle 51 nach Osten bis zur Innerste.

Von der Flur 2 der Gemarkung Klein Giesen gehören dazu zwei schmale Streifen der Parzellen 62/1 und 60/3, die sich an der Gemarkungsgrenze entlangziehen und an die Flur 5 der Gemarkung Hasede anschließen.

[...]

16 Landschaftsschutzgebiet: **Gallberg, Finkenberg und Lerchenberg**
 Messtischblatt: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Himmelsthür, Sorsum, Marienrode

Beschreibung:

Die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes wird gebildet durch den Weg Nr. 15/1 der Flur 2, von der Abzweigung des Weges Nr. 13 nach Süden bis zur Abzweigung des Weges Nr. 16, auf diesem nach Westen bis zur Abzweigung des Weges Nr. 17, auf diesem nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Finkenbergs/Sorsum, auf dieser nach Süden weiter bis zur Abzweigung des Weges Nr. 18 „Gronauer Stieg“.

Von dieser Abzweigung verläuft sie weiter auf dem Feldweg, der ebenfalls hier abgeht und in südlicher Richtung etwa im Abstand von 200 m parallel zur Gemarkungsgrenze verläuft, bis zu den Feldweg, der etwa bei Punkt 164/1 nach Westen abbiegt, läuft auf diesem entlang bis zur Straße Sorsum – Hildesheimer Wald und auf dieser Straße nach Süden weiter bis zur Kreisgrenze. Die östliche Begrenzung wird gebildet von der Kreisgrenze bis zu der Stelle, wo der Weg Nr. 36/26 der Flur 4 der Gemarkung Himmelsthür in nördlicher Richtung abbiegt, auf diesem Weg läuft die Grenze nach Norden weiter bis etwa 100 m vor der Abzweigung der Straße, die von der Bundesstraße 1 nach Klusburg abbiegt, hier biegt sie nach Westen und nach etwa 200 m wieder nach Norden um und stößt hier auf den Weg, der von Himmelsthür in westlicher Richtung nach Sorsum führt. Sie läuft auf diesem Weg entlang bis dahin, wo der Weg Nr. 15/1 der Flur 2 der Gemarkung Sorsum nach Süden abbiegt.

17 Landschaftsschutzgebiet: **Erlenbruch**
 Messtisch: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Himmelsthür

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Westen begrenzt von der Kreisgrenze östlich des Punktes H 66 bis zum Kupferstrang, läuft dann auf der Südgrenze der Parzellen 24/11, 24/4, 24/3 und 17/3 entlang bis zum Weg „Hinter dem Bernwardshof“, verläuft ein Stück auf dem Weg „An der Fohlenkoppel“ bis zur Nordgrenze der Parzelle 26/12, dann auf dieser nach Osten und auf der Ostgrenze der Parzelle nach Süden, auf der Ostgrenze des Friedhofes entlang bis zum Weg 26/18, auf diesem weiter zunächst nach Süden, dann nach Osten bis zum Kupferstrang, an der Westseite des Kupferstranges nach Süden bis zur Südgrenze der Parzelle 25/17, überschreitet hier den Kupferstrang und verläuft vom Punkt H 67 nach Osten über Punkt H 66 bis an die Kreisgrenze.

[...]

27 Landschaftsschutzgebiet: **Teiche und Hölzchen in Marienrode**
 Messtisch: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Marienrode

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet Marienroder Teiche und Hölzchen umfasst das Flurstück Schmiedewinkel 8/1 mit den Flurstücken der Flur 2 der Gemarkung Marienrode einschließlich des Baumbestandes östlich des Weges vom Gut zur Windmühle und bei der ehemaligen Wassermühle.

[...]

37 Landschaftsschutzgebiet: **Klingenberg**
 Messtisch: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Marienrode

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet Klingenberg gehören von der Flur 1 der Gemarkung Marienrode die Flurstücke 97/6; 98/7; 9; 8 und 11/1.

38 Landschaftsschutzgebiet: **Giesener Berge und Teiche**
 Messtisch: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Groß Giesen

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören sämtliche Parzellen der Fluren 5, 7, 8, 9. Im Süden bildet zunächst die Flurgrenze der Flur 7 die südliche Begrenzung bis zur Südostecke der Parzelle 216/88, von dieser Ecke verläuft die Grenze nach Osten weiter am Südufer des großen Giesener Teiches entlang, dann auf der Südgrenze der Flur 6 weiter bis etwa zum kleinen Teich, biegt in Höhe der Westgrenze des Schießplatzes nach Norden um und läuft um das Gelände des Schießplatzes zunächst in nördlicher dann in östlicher Richtung herum bis zur Grenze der Flur 6, dann auf dieser nach Norden weiter bis zur Grenze der Flur 5.

39 Landschaftsschutzgebiet: **Steinberg auf dem Kreisgebiet**
 Messtisch: 3825 Hildesheim
 Gemarkung: Ochtersum

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ochtersum: Flur 4, Flurstück 22/1, 16/2 und 15. Ferner von der Flur 1 die Flurstücke 19/1 und von dem Flurstück 21/1 das Gebiet westlich der Waldgrenze.

Anlage: Übersichtskarten zu den Schutzgebieten

Hinweis: Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarten haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Bereich Umweltangelegenheiten/Abfall, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

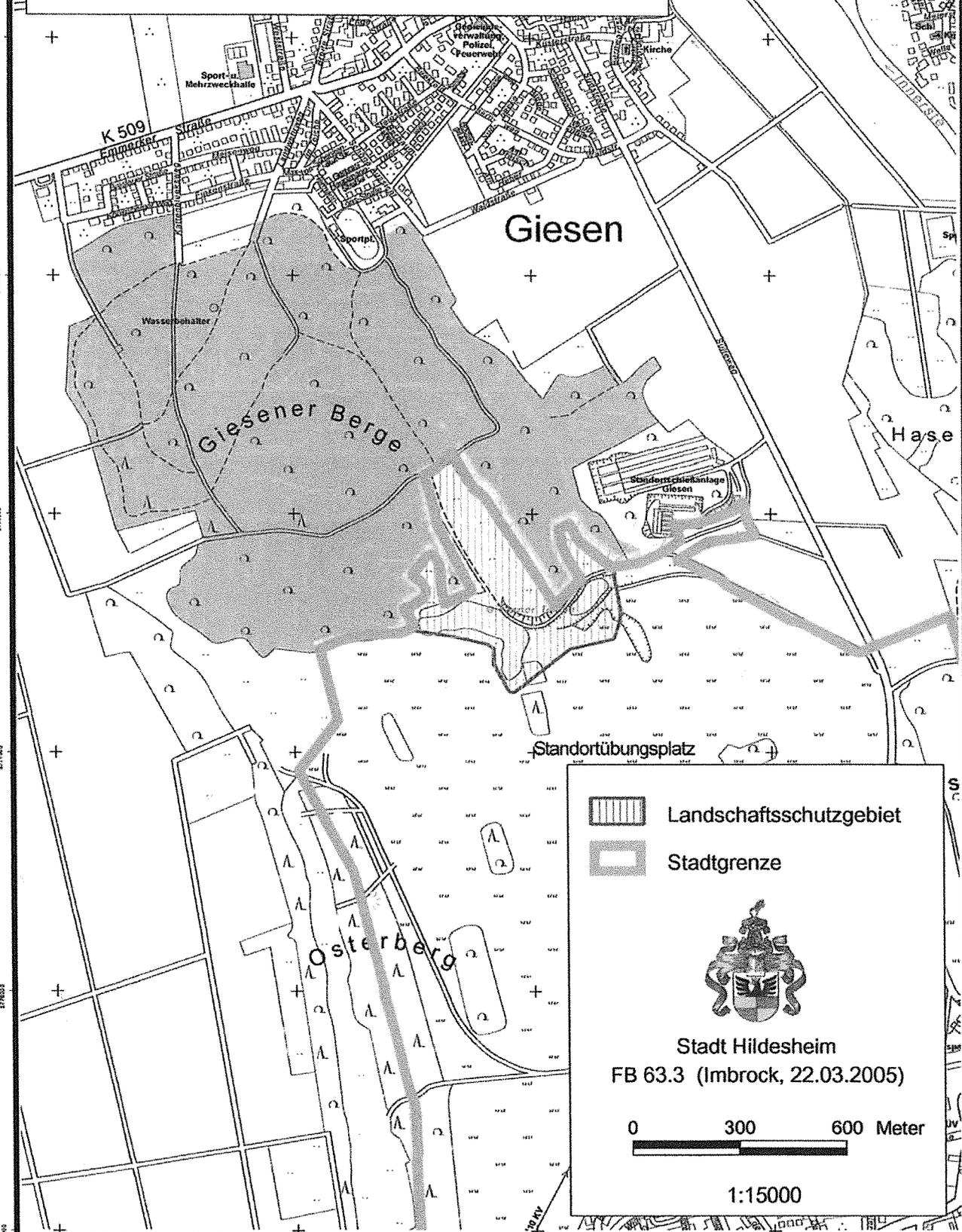
Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121/301-3160 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:15:000)
 © Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1:15.000 entspricht beim LSG HI-S6 einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A3 und bei den LSG HI-S8, HI-S9 und HI-S12 einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.

Die Landschaftsschutzgebiete „Erlenbruch“ und „Teiche und Hölzchen in Marienrode“ sind aufgehoben und in die Landschaftsschutzgebiete HI-S 11 „Innersteaue Nord“ beziehungsweise HI-S 14 „Klosterlandschaft Marienrode“ einbezogen worden.

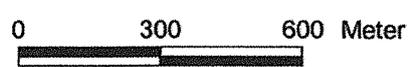
Landschaftsschutzgebiet
HI - S 12 "Giesener Berge und Teiche"
(Teilfläche im Stadtgebiet)



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Stadtgrenze



Stadt Hildesheim
FB 63.3 (Imbrock, 22.03.2005)



1:15000

NSG-HA 81 „Giesener Teiche“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Teiche“ in der Stadt Hildesheim

vom 11.08.2015

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), sowie der §§ 14, 16, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 10 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431), verordnet die Stadt Hildesheim:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Giesener Teiche“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich in der Stadt Hildesheim in der Flur 6 der Gemarkung Himmelsthür.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 3.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Diese Karte und die mit veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hildesheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von rund 17,6 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das am Südrand der Giesener Berge liegende NSG wird durch ein in West-Ost-Richtung durch Gesteinsschichten des Buntsandsteins und Muschelkalks verlaufendes Bachtal geprägt, in dessen Grund zwei Teiche liegen. Im Bereich der steileren Talhänge sind flachgründige trockene Böden ausgebildet. Die weniger steilen Gebietsteile weisen Lössüberwehungen in unterschiedlicher Mächtigkeit und überwiegend mittlere Standortbedingungen auf. Im Talgrund dominieren feuchte bis nasse Böden.

Das NSG enthält Kalkhalbtrockenrasen, mesophiles Grünland, nährstoffarme kalkreiche Stillgewässer mit ausgedehnten Röhrichtzonen, Uferstaudenfluren, Seggenrieder, Quellbereiche und Fließgewässer, meso- bis thermophile Säume und Gebüsche, Weiden-Sumpfbüsch sowie unter anderem aus Eichen, Hainbuchen und Kiefern aufgebaute Gehölzflächen.

Das NSG bietet zahlreichen schutzbedürftigen Arten geeignete Lebensstätten.

Die im Gebiet festgestellte Arten- und Lebensraumvielfalt sowie die hohe Zahl gefährdeter Arten erklären sich insbesondere aus der Standortvielfalt und der engen Verzahnung feuchter und trockener Biotope, der Fortführung der langen Beweidungstradition ohne Einsatz von Mineraldüngern und Bioziden, der Störungsarmut sowie den besonderen Standortbedingungen auf Kalkgestein. Da es sich um eines der nördlichsten Vorkommen von Kalkhalbtrockenrasen und Gehölzbeständen trockenwarmer Kalkstandorte in Niedersachsen handelt, stoßen viele Arten hier an die Grenzen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Die weitgehend offenen Hutweiden des NSG und die ursprünglich zur Fischzucht angelegten Teiche stellen Relikte der historischen Kulturlandschaft dar. Weite Teile des Hildesheimer Berglandes wurden in vorindustrieller Zeit durch Hutelandschaften dominiert.

Insbesondere aufgrund der engen Verbindung von naturnahen Stillgewässern mit Röhrichtzonen und steil abfallenden Muschelkalkhängen mit Kalkhalbtrockenrasen handelt es sich um ein Landschaftsbild von hervorragender Schönheit und besonderer Eigenart.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von ungestörten Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger wild lebender Arten sowie der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch überwiegend offene Hutelandschaft, Stillgewässer und strukturreiche Waldränder geprägten NSG.
2. Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das NSG ist damit Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - a) insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien - besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen,
 - b) insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): 3140 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Arnleuchteralgen, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, 6510 Magere Flachlandmähwiesen, 7230 Kalkreiche Niedermoore (Kalksümpfe), 9130 Waldmeister-Buchenwald, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
 - c) insbesondere der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Kammmolch und Schmale Windelschnecke.
3. Die folgenden Ziele konkretisieren den Schutzzweck gemäß Ziffer 1 und 2 und umfassen die nachfolgend genannten Lebensräume einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten. Ziel des Gebietsschutzes ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 - a) arten- und strukturreicher, extensiv genutzter Kalkmagerrasen insbesondere mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten und einer wechselseitigen Ausbildung sowie einem ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen,

hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien (entspricht Lebensraumtyp 6210 und 6210*),

- b) extensiv genutzter und artenreicher Grünlandgesellschaften im Komplex mit Magerrasen und strukturreichen Waldsäumen (beinhaltet Lebensraumtyp 6510),
- c) von Quellbereichen und Sümpfen mit nassen, nährstoffarmen, basenreichen Standortverhältnissen, teilweise kurzrasigen Strukturen und einer Vegetation aus Beständen der Stumpfbütigen Binse und Kalk-Kleinseggenrieden (beinhaltet Lebensraumtyp 7230),
- d) artenreicher Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrriechen und Großseggenrieden an Gewässerufem und feuchten Waldrändern, soweit dies nicht zur Verdrängung kurzrasiger Kalksumpfvvegetation führt (beinhaltet Lebensraumtyp 6430),
- e) nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreicher klarer kalkhaltiger Stillgewässer mit naturnahen Strukturen, offenen Wasserflächen, benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen und Röhrriechzonen unter anderem als Lebensraum seltener Pflanzenarten und ruhige Brut- und Raststätte störungsempfindlicher Vogelarten (beinhaltet Lebensraumtyp 3140),
- f) naturnaher Quellbereiche und Fließgewässer mit offenen und beschatteten Abschnitten,
- g) strukturreicher Waldlebensräume mit standortgerechten und bodenständigen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen sowie vielgestaltigen Waldrändern und ausgedehnten Säumen, insbesondere
 - halbnatürlicher, lichter Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder auf wärmebegünstigten Standorten im Komplex mit Grünland und Kalkmagerrasen (beinhaltet Lebensraumtyp 9170),
 - von alten und tief beasteten Eichen als Lebensraum des Mittelspechts sowie vieler anderer von Eichen-Altholz profitierender Arten,
 - halbnatürlicher beziehungsweise naturnaher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten am nordwestlichen Rand des NSG (beinhaltet Lebensraumtyp 9160),
 - von Schneitelhainbuchen als Lebensstätte u.a. für höhlenbewohnende Tierarten und als Kulturlandschaftselement,
- h) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolchs und einer artenreichen Libellenfauna in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien, flachen Stillgewässern sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,
- i) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Schmalen Windelschnecke in Kalksümpfen sowie durch Seggen geprägten Bach-Uferstaudenfluren gleichmäßig feuchter und lichtdurchfluteter Standorte, die durch Pufferzonen vor Dünger- und Schadstoffeinträgen geschützt sind,
- j) von Lebensräumen für Fledermausarten (insektenreiche Biotopkomplexe aus offenen Wasserflächen mit Verlandungszonen, Magerrasen und Grünland, Säumen, lichten und geschlossenen Gehölzen mit Quartiermöglichkeiten in Bäumen und sonstigen geeigneten Wohnstätten),
- k) einer offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle ungestörte Vogelbrutstätte (beispielsweise Neuntöter, Wiesenpieper, Feldlerche) sowie als Ruhestätte zahlreicher Zug- und Standvögel.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören,
2. Hunde frei laufen zu lassen,
3. innerhalb des NSG unbemannte Luft- oder Wasserfahrzeuge (z.B. Modellschiffe und -flugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen,
4. das Aufstellen von Tafeln und Schildern, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der erforderlichen Verkehrsregelung dienen,
5. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner behördlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, neu zu errichten oder aufzustellen,
6. die Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. im NSG zu lagern und zu zelten, Feuer anzuzünden oder eine Brandgefahr herbeizuführen,
8. im NSG zu reiten oder zu angeln,
9. die zur Regulierung der Wasserstände vorhandenen Mönche zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

(3) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGB-NatSchG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind unter den folgenden Maßgaben von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des NSG
 - a) durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch die Bediensteten der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
2. die Erfüllung folgender Aufgaben im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung beziehungsweise deren Einvernehmen:
 - a) Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG,
 - b) wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,

- c) Erfüllung der dienstlichen Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
- d) Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
3. das Reiten in langsamer Gangart auf den Wegen im Sinne von § 3 Abs. 3,
4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des NSG, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen,
5. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen mit Zustimmung beziehungsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortstüblicher landschaftsangepasster Art,

erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(5) Das in den in den Absätzen 2 bis 3 genannte Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck gemäß § 2 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Die Nebenbestimmungen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer Beeinträchtigung seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 BNatSchG und § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 65 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG folgende Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über den Schutzgegenstand,
2. Mahd, Beweidung und Entbuschung von ungenutzten oder unterbeweideten Grünland- und Magerrasenflächen,
3. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Teiche und ihrer Uferzonen,
4. die Erhaltung und Neuanlage von Kleingewässern,
5. die Förderung von Feuchtbiotopen durch wasserhaltende Maßnahmen,
6. Maßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Schneitelhainbuchen und Waldlebensräumen, insbesondere eichendominierter Ausbildungen der Lebensraumtypen 9160 und 9170, unter Einbeziehung der Waldhute,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(4) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Giesener Teiche“ vom 25.10.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 24 vom 14.11.1984).

Hildesheim, den 11.08.2015

Stadt Hildesheim

Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer

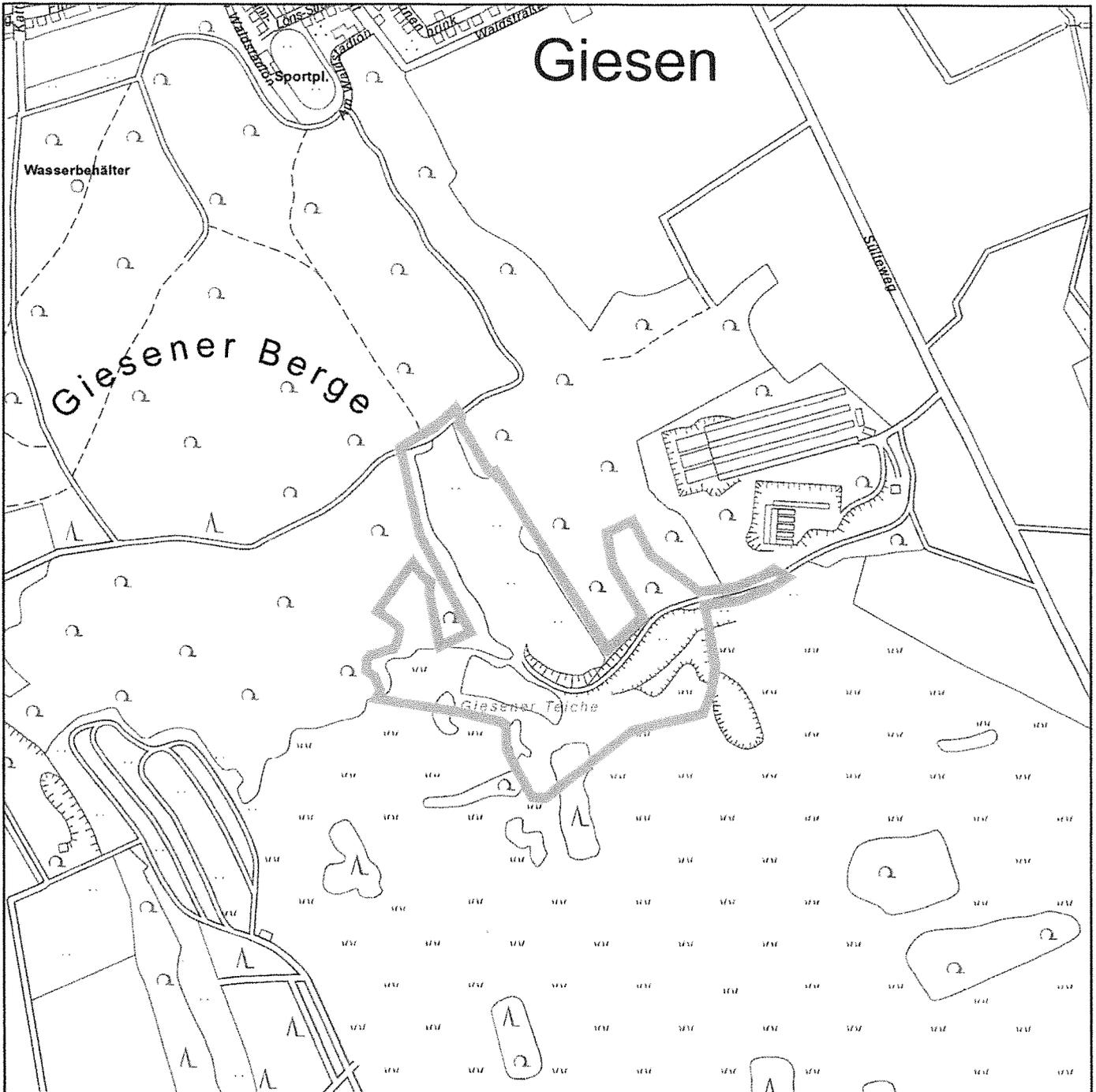
Hinweis: Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Ordnung, Verkehr und Umwelt, Bereich Umweltangelegenheiten, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-3166 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:10:000)

© Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 10.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format DIN A4.



Naturschutzgebiet "Giesener Teiche"



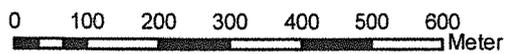
Übersichtskarte



Grenze des Naturschutzgebietes

Kartengrundlage: Stadt Hildesheim

Maßstab 1 : 10.000



Hildesheim, den 11.08.15

I. Meyer
Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

Stadt Hildesheim

Untere Naturschutzbehörde